

# **Tauchclub Neuhengstett e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „ Tauchclub Neuhengstett e.V.“

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Neuhengstett. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens.

Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche, gesellschaftliche und Sonstige Betätigung ein.

Der Verein verfolgt ausschließliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts durch schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterzeichner bekennt.

Eine Altersbegrenzung besteht ab 12 Jahren.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretern.

- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand (§ 8)
- 3.) Die Mitgliedschaft kann als aktives, oder passives ausschließlich förderndes Mitglied erworben werden. Aktive und passive Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben kein Anrecht auf Nutzung der Ausrüstungsgegenstände und des Kompressors.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

- 1.) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
- 2.) Der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme möglich. Über ein begründetes vorzeitiges Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Änderung von aktive auf passive Mitgliedschaft muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Die Änderung ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme möglich.

Über ein begründetes vorzeitiges Änderungsgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.

- 4.) Den Ausschluss kann der Vorstand aus gewichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichen Maße gegen Vereinsinteresse verstoßen hat oder gegen die vom Verein aufgestellten Richtlinien für die Ausübung des Tauchsports verstößt. Ein wichtiger Grund ist auch der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderjahr.

Vor dem Ausschuss ist dass betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat an Zugang der Mitteilung über den Ausschluss kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr**

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. (§ 8)

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A.) Der Vorstand
- B.) Der Gesamtvorstand
- C.) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer / Pressewart sowie eventuell weiteren Funktionären und Beisitzern.

In der Regel sollte der Gesamtvorstand die Anzahl von 7 Personen nicht übersteigen.

Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich; Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Dem Gesamtvorstand dürfen nur aktive Mitglieder angehören.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Vorstand beantragen. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten **ordentlichen Versammlung** einen Ersatzmann.

Von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendlichen im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landjugendplanes sind, unter der Leitung eines von ihm zu benennenden Jugendleiters zusammenfassen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

- 1.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen, Anträge müssen 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Über die Behandlung anderer Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8 oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- 2.) Der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht, die Berichte des Rechnungsprüfers und der Kassenprüfer vorzulegen.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes
- 4.) Der Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge fest.

## **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer noch näher zu bestimmenden Druckkammer zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Entscheidung über die Vergabe erfolgt bei der dann durchzuführenden Auflösungsversammlung.

## **§ 14 Gemeinnützigkeit**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 15 Tauchsportabzeichen**

Jedes neu eintretenden Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Vereins teilnimmt, sollte ein Tauchsportabzeichen erwerben.

### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren, Sachverlust und körperliche Schäden.

### **§ 17 Kompressornutzung**

- 1.) Jedes Mitglied des Vereins ist Eigentümer des Kompressors.
- 2.) Jedes aktive Mitglied mit Tauchschein hat das Anrecht auf Einweisung zum befüllen der Flaschen.
- 3.) Einweisungen werden einmal jährlich zu einem rechtzeitig bekannt gegebenen Termin durch den Kompressorwart durchgeführt.
- 4.) Jedes aktive Mitglied mit gültiger Kompressoreinweisung, hat das Recht seine Flaschen im Beisein eines Mitglieds des Füllteams selbständig zu füllen. Die Mitglieder des Füllteams werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Mitglieder des Füllteams können nur aktive Mitglieder werden. Luft darf nicht an Passive und Nichtmitglieder ausgegeben werden.

### **§ 18 Vorübergehende aktive Mitgliedschaft im Verein**

- 1.) Bei der Ausbildung von Nichtmitgliedern oder passiven Mitgliedern durch aktive Tauchlehrer des Vereins muss eine vorübergehende Mitgliedschaft erworben werden. Für Schnuppertaucher muss ebenfalls eine vorübergehende Mitgliedschaft für sechs Trainingseinheiten innerhalb zwei Monaten erworben werden.
- 2.) Die vorübergehende aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ausbildung und endet am Tag des Ausbildungsabschlusses. Die vorübergehenden Mitgliedschaften beinhalten kein Stimmrecht.
- 3.) Die vorübergehende aktive Mitgliedschaft ist auf die Dauer von 3 Monaten begrenzt, die Schnuppermitgliedschaft endet nach höchstens 2 Monaten. Bei Eintritt in den Verein während der vorübergehenden aktiven Mitgliedschaft wird die Gebühr auf den Mitgliedsantrag angerechnet.